



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CXXXIII. Vergleich des Kurfürsten Joachim mit Apollonien von Herstatt,
geborenen Gräfin zu Ruppin, vom 4. November 1546.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CXXXIII. Vergleich des Kurfürsten Joachim mit Apollonien von Herftall, geborenen Gräfin zu Ruppin, vom 4. November 1546.

Zu wissen, das heut dato eyne Beredung zwischen dem durchleuchtigsten hochgeborenen fürsten vnd hern, hern Joachim etc. —, vnserm gnedigsten hern, eins, vnd der Wolgeborenen vnd Edlen Frawen Apolonien, gebornen greffin zu Ruppin vnd frawen zu herftall, anders teils geschehen, dergestalt, das hochgedachter vnser gnedigster her der Churfürst etc. bemelter frawen zu herftall funf tausent gulden an harter Muntz ehegelt, desgleichen CC fl. vor geschmucke vnd ein ehrkleidt, darauf sye bey geschehener handlung funffzig fl. vnd das ehrkleidt bereidt empfangen, zu geben bewilligt hat. Vnd sollen gethaner bewilligung nach ein tausent gulden auf das ehegelt, desgleichen dye andern hinderstelligen CC fl. vor geschmuck auf negtkhomendt weinachten von seinen Churfürstlichen gnaden entricht vnd vorgunzt werden. Aber die hinderstelligen IV^M. fl. ehegelt soll vnd will vnser gnedigster her etc. gedachter frawen von herftall nach billickeit sechs Jar lang vortzinsen vnd nach aufgange der Sechs Jare Sollen Ir dieselben von seinen Churfürstl. gnaden erlegt vnd betzalt werden. Vnd wan solchs alles geschehen, soll gedachte frawe zu herftall oder andere von Irentwegen gewonlich abtzieht thun Vnd sich damit alle Ire angeerbte vnd gesterbte erbliche gerechtigkeit vorzeihen vnd begeben Vnd also allenthalben vorgnugt, entricht vnd zufrieden gestalt sein vnd bleiben vnd bey vnseren gnedigsten hern etc. hinfur keine anforderung mher haben noch suchen, das sye also von beiden teilen, wie obftet, zur genuge bewilligt vnd stet zu halten angenommen haben. Geschehen zu Coln an der Sprew, ahm Dornstage nach Omnium Sanctorum, Anno XLVI.

Aus einer Abschrift in Georg Wilhelm von Kaumer's Papieren.

CXXXIV. Kurfürst Joachim's Vergleich mit dem Erzbischof Johann Albrecht als Administrator zu Halberstadt und dem Domkapitel wegen der geistlichen Jurisdiction in der Altmark, der Lehenschaft über Derenburg und der Berufung des Markgrafen Friedrich zum Coadjutor, vom 8. Dezember 1548.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfurst etc., Bekennen —, Nachdeme zwischen dem Erwidigsten in Got vatter, durchlauchtigen hochgeborenen fürsten, hern Johans Albrecht, Ertzbischoffen zu Magdeburgk, primaten in Germanien, Bischoffen zu Halberstadt, Marggraffen zu Brandenburgk etc., vnsern freundtlichen lieben hern Vettern, vnd seiner Lieb thum-Capittel zu halberstadt Sampt dem Archidiacon des Bannels Balsamie eins vnd vns anders theils seiner Lieb stifts halberstadt geistlichen gerichte in vnserm Lande der Altemarck vnd des gewesen Commissarien halber zu Stendal, auch von wegen der Lehenschaft des hauses vnd der stadt derneburgk sich etzliche gebrechen Irrigk erhalten, Das wir sollen vnd wollen hochgenandten vnsern lieben hern